



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4511**

A19

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

12. Januar 2021

**Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Ausländer-  
Wohnsitzregelungsverordnung und zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung  
der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung und zur Änderung der  
Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1  
des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Integrationsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## **Verordnung zur Aufhebung der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen**

Vom X. Monat 20XX

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neugefasst und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 12a Absatz 9, § 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 5 und 6, des § 23 Absatz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen § 12a Absatz 9 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) eingefügt und § 15a Absatz 4 Satz 5 und § 24 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 23 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, und
- des § 22 Absatz 2 Satz 1, des § 46 Absatz 5, des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Aufhebung der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung**

Die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen**

§ 5 Absatz 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 10. September 2019 (GV. NRW. S. 593), die durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Bezirksregierung Arnsberg ist landesweit für die Entscheidungen über Wohnsitzregelungen nach § 12a Absatz 1 bis 6 und § 72 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes zuständig.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 20XX

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage**

Gemäß § 12a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unterliegt ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 AsylG anerkannt worden ist oder dem nach §§ 22, 23 oder 25 Absatz 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, grundsätzlich einer dreijährigen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Nach § 12a Absätze 2 bis 4 AufenthG besteht für die jeweils zuständige Ausländerbehörde zudem die Möglichkeit, den Ausländer kommunalscharf einer bestimmten Gemeinde zuzuweisen bzw. dem Ausländer vorzuschreiben, an einem bestimmten Ort gerade nicht seinen Wohnsitz zu nehmen. Gemäß § 12a Absatz 9 AufenthG können die Länder durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen insoweit Näheres bestimmen hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat das Land NRW in Form der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) Gebrauch gemacht.

Die Vorschrift des § 5 Absatz 4 AWoV (sog. bestätigende Zuweisung) sieht bisher vor, dass Ausländer im Anwendungsbereich von § 2 AWoV und § 12a Absatz 1 AufenthG derjenigen Gemeinde zugewiesen werden sollen, in der sie ohnehin bereits ihren Wohnsitz unterhalten, sofern sie nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht sind oder in einem anderen Bundesland wohnen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seinem Urteil vom 4. September 2018 (Az. 18 A 256/18) entschieden, dass § 5 Absatz 4 AWoV aus formellen Gründen unwirksam sei. Es handle sich bei § 5 Absatz 4 um eine materiell-rechtliche Bestimmung, zu deren Erlass dem Land NRW die Kompetenz fehle (juris Rn. 23). Die Vorschrift halte sich nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 12a Absatz 9 AufenthG, die sich im Wesentlichen auf Regelungen hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenen Wohnraums beschränke (juris Rn. 25). Die Vorschrift des § 5 Absatz 4 AWoV modifiziere vielmehr die materiell-rechtliche Vorschrift des § 12a Absatz 3 AufenthG (juris Rn. 33). § 12a Absatz 3 AufenthG ermögliche eine Wohnsitzauflage aufgrund einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der für eine Integration wesentlichen Kriterien Wohnraumversorgung, Erwerb von Deutschkenntnissen und Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (juris Rn. 29 ff., unter Verweis auf die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/8615, S. 45). Nach § 5 Absatz 4 AWoV aber werde eine Prognoseentscheidung vorgegeben und die nach § 12a AufenthG vorgesehene Kann-Entscheidung in eine Soll-Entscheidung verändert (juris Rn. 33), ohne dass dabei allen in § 12a Absatz 3 AufenthG genannten Tatbestandsvoraussetzungen Rechnung getragen werde (juris Rn. 47).

Auch wenn sich das Urteil des OVG NRW konkret vor allem mit der sog. bestätigenden Zuweisung nach § 5 Absatz 4 AWoV befasst, macht es deutlich, dass auch andere bisher in der AWoV geregelte Sachverhalte nicht durch Rechtsverordnung geregelt werden können, weil die Ermächtigungsgrundlage in § 12a Absatz 9 AufenthG dies nicht trägt.

Laut dem OVG NRW könne „*einem etwaigen Bedürfnis nach ermessenslenkenden Regelungen [...] durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen werden*“ (juris Rn. 43).

Die Entscheidung des OVG NRW soll daher zum Anlass genommen werden, die Vorgaben der AWoV umfassend in einen Erlass, d.h. in den Rang einer Verwaltungsvorschrift zu überführen. Hierbei wird die Regelung zur bestätigenden Zuweisung – entsprechend der in Umsetzung der Rechtsprechung des OVG NRW bereits heute umgestellten Praxis - auch in inhaltlicher Hinsicht eine Änderung erfahren müssen, denn laut dem OVG NRW berücksichtigte § 5 Absatz 4 AWoV nicht in ausreichender Weise die von § 12a Absatz 3 AufenthG vorgegebenen, für eine vergleichende Betrachtung der integrationsrelevanten Infrastruktur am beabsichtigten Zuweisungsort und an anderen möglichen Zuweisungsorten entscheidenden Parameter (juris Rn. 51 ff.), insbesondere nicht dasjenige der Lage am Arbeitsmarkt (juris Rn. 55).

Damit ein entsprechender Erlass zu § 12a AufenthG zur Wirkung kommen kann, bedarf es zum einen der Aufhebung der AWoV. Zum anderen soll die bislang in § 8 Absatz 2 AWoV normierte allgemeine Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg wegen des Sachzusammenhangs an geeigneter Stelle in die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) überführt werden, da insoweit eine Fortgeltung im Rang einer Rechtsverordnung zwingend erforderlich ist. Bei dieser Gelegenheit wird die Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die durch Gesetz vom 4. Juli 2019 im Detail neu gefasste Regelung des § 12a AufenthG neu gefasst.

## **II. Wesentlicher Inhalt**

Als Konsequenz aus der obergerichtlichen Entscheidung wird die AWoV, die neben dem § 5 Absatz 4 AWoV noch weitere generalisierende materiell-rechtliche Vorschriften beinhaltet, in Gänze aufgehoben. Zugleich wird die Regelung zur Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg in der ZustAVO verankert.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird normiert, dass die AWoV aufgehoben wird.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die ZustAVO geändert. Hierbei handelt es sich zum einen um eine im Interesse einer weiterhin rechtswirksamen Zuständigkeitsverteilung auch nach Aufhebung der AWoV nötige Änderung, zum anderen um Anpassungen infolge von Änderungen bzw. Ergänzungen des AufenthG.

§ 5 Absatz 10 überführt die bislang in § 8 Absatz 2 AWoV normierte Zuständigkeitsregelung in die ZustAVO und erstreckt sie vor dem Hintergrund der im neu geschaffenen § 12a Absatz 1 Satz 3 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit einer Verlängerungsentscheidung konsequenterweise auch auf Entscheidungen nach § 12a Absatz 1. Auch werden Entscheidungen nach dem ebenfalls mit Gesetz vom 4. Juli 2019 neu eingefügten § 12a Absatz 1a erfasst.

Ebenso umfasst die neue Zuständigkeitsregelung nun ausdrücklich auch Entscheidungen nach § 12a Absatz 6 AufenthG. Zwar gilt die nach Absatz 6 bestehende, an die Wohnsitzpflicht des zusammenführenden Familienmitglieds gekoppelte Wohnsitzpflicht für im Wege des Familiennachzugs eingereiste Personen grundsätzlich kraft Gesetzes

(§ 12a Absatz 6 Satz 1 AufenthG). Allerdings steht diese gesetzliche Wohnsitzverpflichtung des Nachziehenden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die zuständige Ausländerbehörde – nach pflichtgemäßem Ermessen – nichts anderes verfügt. Außerdem sind über den Verweis in § 12a Absatz 6 Satz 2 AufenthG Entscheidungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG möglich, für die genauso wie für die unmittelbaren Anwendungsfälle des Absatz 5 eine zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bestehen soll.

Die Erstreckung der Zuständigkeit auch auf den mit Gesetz vom 4. Juli 2019 neu geschaffenen § 72 Absatz 3a AufenthG stellt klar, dass die Zuständigkeit für Verfahren im Zusammenhang mit § 12a AufenthG vollständig bei der Bezirksregierung Arnsberg konzentriert wird. Auch für die Zustimmung nach § 72 Absatz 3a AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage ist also die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.